

**Stellungnahme  
zum  
Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-  
Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz –  
Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG  
2015)**

Die Neuregelung des § 42 BFA-VG ermöglicht für unbegleitet minderjährige Fremde die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Dieses Organ hat eine erste Befragung durchzuführen und den/die Minderjährige erkennungsdiestlich zu behandeln, sofern diese/r das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass einem/einer unbegleiteten minderjährigen AsylwerberIn zu diesem Zeitpunkt durch die Republik Österreich kein/e gesetzlicher VertreterIn zur Seite gestellt wird. Durch die Einfügung eines ersten Verfahrensschrittes vor dem Zulassungsverfahren wird zu diesem Zeitpunkt der/die RechtsberaterIn noch nicht ex lege zum/zur gesetzlichen VertreterIn bestellt. Gleichzeitig kommt der Kinder- und Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Obsorge für unbegleitete mündige minderjährigen AsylwerberInnen zu, wodurch es zu einem Vertretungsdefizit des/der Minderjährigen kommt. Eine gerichtliche Entscheidung betreffend der Obsorge im Sinne des vierten Hauptstückes des ABGBs ist zu besagtem Zeitpunkt noch nicht möglich, ein Involvierung der Kinder- und Jugendhilfe wäre zur Wahrung des Kindeswohls jedoch dringend geboten.

Die Umsetzung der Bestimmungen zur Befragung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes laufen weiters Artikel 24 der Richtlinie 2013/33/EU zu wider, welche besagt, dass die Mitgliedsstaaten sobald wie möglich dafür Sorge tragen, dass ein/e VertreterIn für einen/eine unbegleitete/n minderjährige/n AsylwerberIn bestellt wird. Die Richtlinie wird durch die neue Bestimmung unterlaufen bzw. kommt es zu einer Schlechterstellung der Minderjährigen im Vergleich zur momentanen Situation.

Gemäß der Neufassung des § 29 Abs 6 Z 2 AsylG ist die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose ohne unnötigen Aufschub durchzuführen. Dies ist insofern bedenklich, als zu diesem Zeitpunkt noch kein Ermittlungsverfahren stattgefunden hat, aus welchem sich etwaige Zweifel an der Angabe des Alters ergeben könnten. Der/die Minderjährige hat zu diesem Zeitpunkt noch keine Gelegenheit einer rechtlichen Beratung durch seine/n RechtsberaterIn und auch die Möglichkeit der nachträglichen Beschaffung von Dokumenten (z.B. aufgrund der Beratung durch eine/n RechtsberaterIn) besteht nicht. Die Bestimmung erweckt den Anschein, dass jede/r unbegleitete/r Minderjährige/r einer multifaktoriellen Untersuchung zur Altersdiagnose zu unterziehen ist. Liest man den Zusatz des Satzes „soweit jeweils erforderlich“ in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BFA-VG so bleibt dem Leser die Sinnhaftigkeit der Bestimmung verschlossen, als dem § 13 Abs 3 BFA-VG ein Ermittlungsverfahren voraus geht, das auf die Erforderlichkeit einer Altersdiagnose schließen lassen würde.

Ein weiteres Defizit des FrÄG 2015 ist das Fehlen eines Verweises auf die in Österreich geltenden Kinderrechte.

Weder die UN Kinderrechtskonvention noch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern finden jemals Erwähnung im vorliegenden Gesetzesentwurf, würden in der Anwendung jedoch erhebliche Verbesserungen sowohl für unbegleitete als auch für begleitete asylwerbende Kinder bedeuten. Speziell die Wahrung des Kindeswohls als grundsätzliches Verfahrensprinzip bei der Behandlung von Anträgen von minderjährigen AsylwerberInnen wäre ein wichtiger Aspekt, der namentliche Erwähnung in der Regelungsmaterie finden sollte.

Mag.<sup>a</sup> Katharina Glawischnig  
asylkoordination österreich  
für die Arbeitsgruppe - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge  
Wien, am 23.3.2014